

Kleine Anfrage

Kurzabsenzversicherungen

Frage von Landtagsabgeordneter Stefan Öhri

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 03. September 2025

Alle Arbeitgeber in Liechtenstein sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmenden eine gesetzliche Krankengeldversicherung bei einer der drei inländischen Kassen abzuschliessen. Taggeldleistungen dieser Versicherung sind vom AHV-massgebenden Lohn ausgenommen, weshalb auf diesen Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden.

In der Schweiz haben sich Geschäftsmodelle entwickelt, sogenannte Kurzabsenzversicherungen, welche diese Bestimmung nutzen. Arbeitgeber schliessen dabei neben der eigentlichen Krankengeldversicherung, zum Beispiel ab dem 31. Krankheitstag, zusätzliche Versicherungen für Kurzabsenzen ab. Diese decken faktisch kein echtes Risiko ab, da die Prämien so berechnet sind, dass die Kosten der Leistungen sowie Entschädigungen für den Versicherer und allfällige Drittanbieter stets gedeckt sind. Überschüsse werden im Rahmen von Rückvergütungen an die Arbeitgeber zurückerstattet. Für diese Unternehmen ergibt sich dadurch eine Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen, während Versicherer und Dienstleister eine Entschädigung erhalten.

In der Schweiz werden solche Modelle toleriert, da die Krankengeldversicherung dort nicht obligatorisch ist. In Liechtenstein stellt sich die Situation jedoch anders dar, da es sich um eine obligatorische Sozialversicherung handelt. Es gibt Hinweise, dass auch in Liechtenstein Arbeitgeber solche Modelle nutzen, um AHV-Beiträge in erheblichem Umfang einzusparen.

- * Sind die beschriebenen Modelle unter der aktuellen Gesetzeslage in Liechtenstein zulässig?
- * Werden solche Modelle von Versicherern im Inland angeboten?
- * Hält es die Regierung für zweckmässig, dass durch die gesetzliche Krankengeldversicherung Beiträge an eine andere Sozialversicherung, sprich die AHV, umgangen werden können?
- * Welche finanziellen Auswirkungen hatten solche Modelle auf die AHV in den letzten drei Jahren?

- * Falls diese Modelle nach aktueller Rechtslage zulässig sein sollten, erachtet es die Regierung als angezeigt, entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen, um sie zu unterbinden?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

In Liechtenstein ist das Krankengeld im Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Die Krankenversicherung nach dem KVG wird durch Krankenkassen durchgeführt, die von der Regierung anerkannt sind. Somit sind nur die drei anerkannten Krankenkassen gesetzlich legitimiert, eine Krankengeldversicherung nach KVG abzuschliessen. Die in der Anfrage dargestellten Kurzabsenzversicherungen durch Drittanbieter bewegen sich ausserhalb des KVG im Bereich privater Versicherungsverträge.

Aus der Anfrage geht nicht klar hervor, was für ein «Versicherungsmodell» gemeint ist. Es scheint um ein Modell zu gehen, bei dem der Arbeitgeber Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall erbringt, diese Lohnfortzahlung aber durch einen Dritten erbringen lässt und er diesen Dritten finanziell komplett schadlos hält. Ein solches Modell wäre keine typische Versicherung, da dieser Dritte kein Risiko zu tragen hätte. Vergleichbare Modelle wurden in der Schweiz schon vor über 10 Jahren angeboten. In Liechtenstein ist den AHV-IV-FAK-Anstalten kein Arbeitgeber bekannt, der ein solches Modell einsetzt. Würde in Liechtenstein ein derartiges Modell, wie eingangs beschrieben, tatsächlich zum Einsatz kommen, wäre nach Ansicht der AHV-IV-FAK-Anstalten prima vista davon auszugehen, dass es sich um AHV-beitragspflichtige Lohnfortzahlungen und nicht um beitragsfreie Sozialleistungen handelt. Ohne den konkreten Sachverhalt zu kennen, ist es jedoch unmöglich, präzise Schlussfolgerungen zu ziehen.

zu Frage 2:

Weder den AHV-IV-FAK-Anstalten noch dem Amt für Gesundheit sind Arbeitgeber bekannt, die ein solches Modell zum Einsatz bringen. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat Kenntnis von zumindest einem Privatversicherungsunternehmen, das ein solches Versicherungsmodell auf dem Schweizer Markt anbietet. In Liechtenstein hingegen ist auch der FMA der Vertrieb solcher Produkte nicht bekannt, wobei keine präventive Produktprüfung durchgeführt wird. Ebenfalls nicht beurteilt werden kann, ob Schweizer Versicherungen, die der Aufsicht durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen, solche Produkte in Liechtenstein anbieten.

zu Frage 3:

Wie in Frage 1 ausgeführt, bewegen sich die beschriebenen Kurzabsenzversicherungen durch Drittanbieter ausserhalb des KVG. Wird die Krankengeldversicherung nach den Bestimmungen des KVG geleistet, leistet die Krankenkasse nach dem 2. Tag der Erkrankung oder, im Falle, dass der Leistungsbeginn für das Krankengeld aufgeschoben wurde, nach dem vereinbarten Zeitraum, längstens jedoch nach 360 Tage, ein Krankengeld. Dieses von der Krankenkasse geleistete Krankengeld ist AHV-beitragsbefreit. Zahlt der Arbeitgeber aufgrund eines vereinbarten Aufschubes eine Lohnfortzahlung, müssen die Beiträge an die AHV geleistet werden. Werden die gesetzlichen Bestimmungen des KVG eingehalten, kommt es also zu keiner «Umgehung».

Die Regierung ist selbstverständlich der Ansicht, dass Modelle, die einzig den Zweck der Umgehung von Sozialversicherungsbeiträgen verfolgen, zu verhindern sind.

zu Frage 4:

Da kein Arbeitgeber bekannt ist, der ein solches Modell einsetzt, konnten auch keine Beitragseinbussen festgestellt werden.

zu Frage 5:

Wie bereits ausgeführt, lässt sich, ohne die konkreten Umstände zu kennen, nicht beantworten, ob es sich im Einzelfall um ein zulässiges Modell oder aber eine Beitragsumgehung handelt, wie gravierend diese ist und ob eine gesetzliche Anpassung notwendig ist. Würde ein Modell der Umgehung gesetzlicher Beitragsbestimmungen vorliegen, wäre jedenfalls zu prüfen, ob gesetzliche Anpassungen vorzunehmen wären.